



Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

15. Jahrgang

16.08.2017

Nr. 8

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung

**Inkrafttreten der N-22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Herzebrock-Clarholz**

Seiten 2 - 4

Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 266 „Gewerbegebiet Craemer-Erweiterung II“
hier: Inkrafttreten**

Seiten 4 - 6

Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 219 „Weißes Venn - östlicher Teil“ – VI. Änderung
Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Seiten 7 - 9

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der N-22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

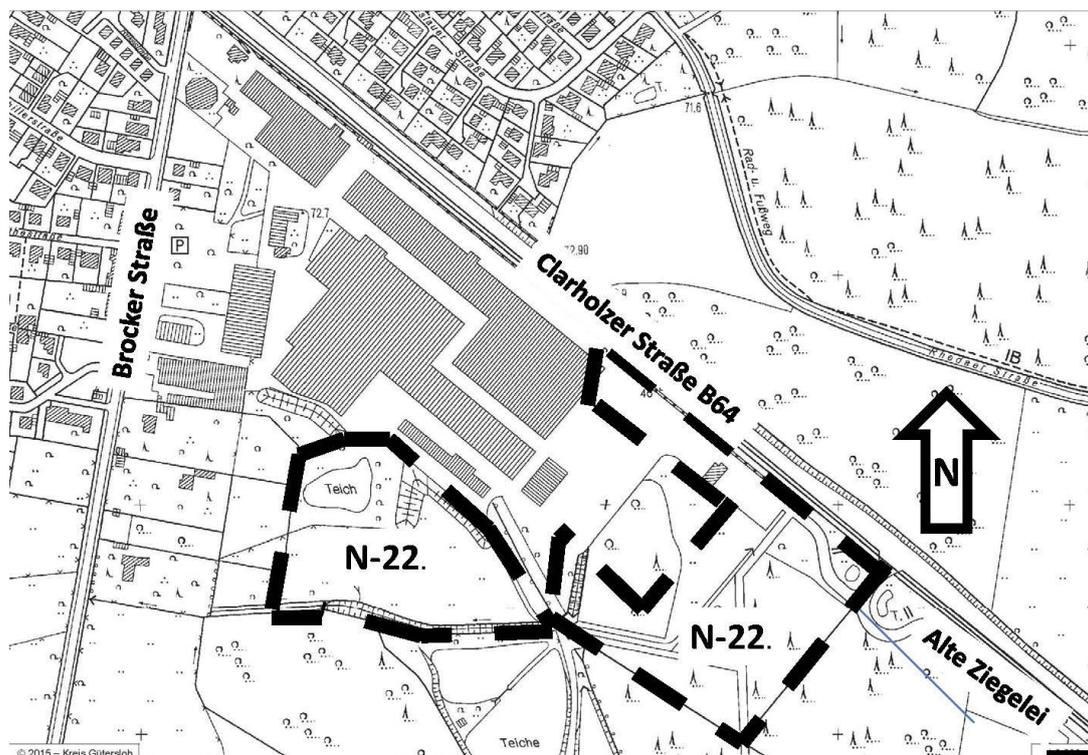
Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 23.05.2017 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes N mit dem in der Begründung dargelegten Inhalt abschließend festgestellt.

Die Bezirksregierung Detmold hat diese Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 17.07.2017 (Az.: 35.21.10-205/H.243) gem. § 6 (1) BauGB genehmigt. Die Genehmigung der Bezirksregierung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich der FNP N – 22. Änderung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Inhalt der Änderung ist die Umwandlung bisheriger Flächen für die Forstwirtschaft in gewerbliche Baufläche (östlicher Teilbereich) und die Umwidmung gewerblicher Baufläche in Grünfläche mit der Zweckbestimmung Landschaftsentwicklung (westlicher Teilbereich).

Übersichtsplan:



Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat) Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.Herzebrock-Clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Kartengrundlage gesetzlich geschützt:

© Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de

© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

Mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung wird die N-22. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam (§ 6 Abs. 5 Baugesetzbuch - BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der zurzeit gültigen Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung).

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen die genehmigte 22. Änderung des Flächennutzungsplanes N und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung zu jedermanns Einsicht vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 während der Öffnungszeiten öffentlich aus (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr). Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Änderungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung auf der Internetseite www.o-sp.de/herzebrock

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1, Satz 1; Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzebrock-Clarholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird gem. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat) Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.Herzebrock-Clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 11.08.2017

Diethelm
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 266 „Gewerbegebiet Craemer-Erweiterung II“ hier: Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 23.05.2017 den Bebauungsplan Nr. 266 „Gewerbegebiet Craemer-Erweiterung II“ als Satzung beschlossen (§ 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der zurzeit gültigen Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GONW vom 14.07.1994, SGV.NW.2023 in der zurzeit gültigen Fassung).

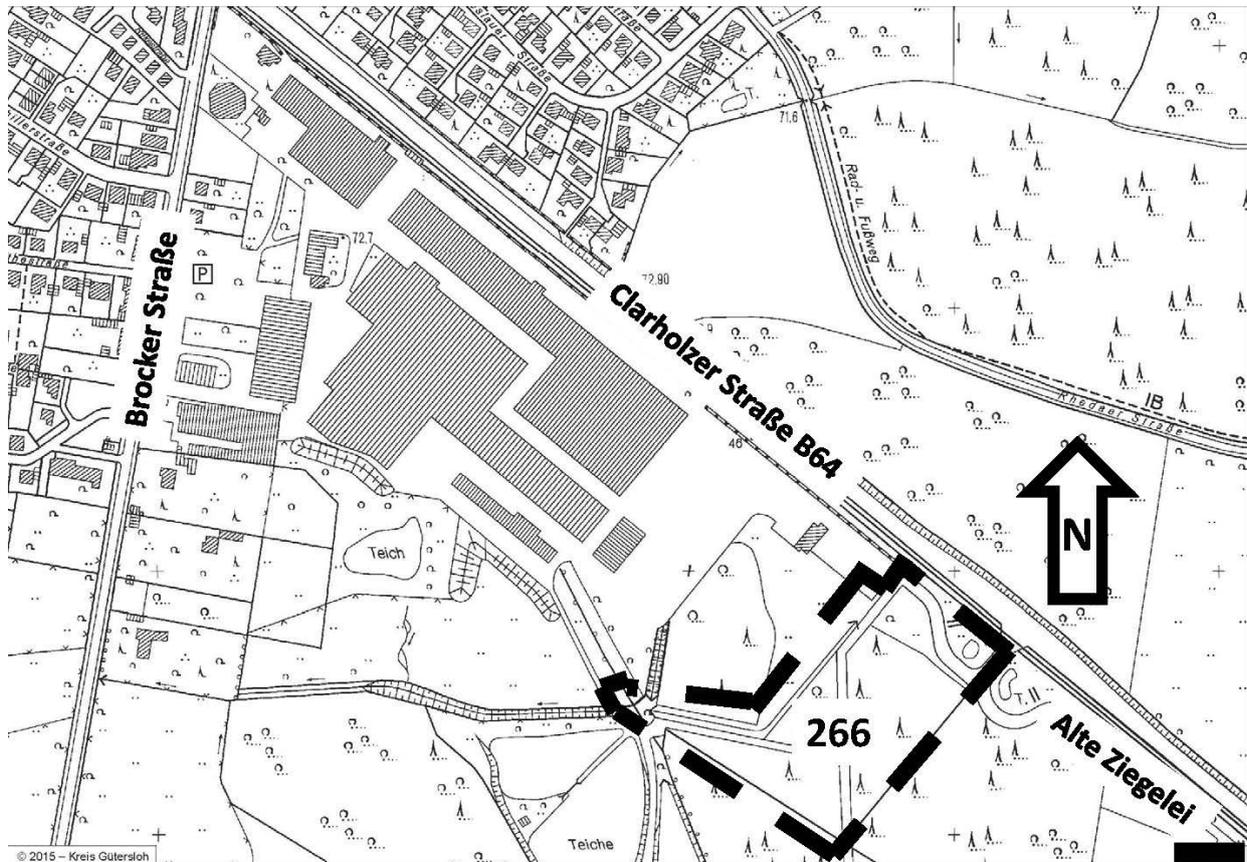
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 266 ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Geltungsbereich liegt südöstlich des Bebauungsplanes Nr. 252 „Gewerbegebiet Craemer-Erweiterung“.

Ziel der Planung ist die Festsetzung von einem Industriegebiet (Gle).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 266 „Gewerbegebiet Craemer-Erweiterung II“ wurde im Parallelverfahren zur N-22. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat) Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.Herzebrock-Clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Übersichtsplan:



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:

© Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de

© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 während der Öffnungszeiten eingesehen werden (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht auf der Internetseite www.o-sp.de/herzebrock.

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat) Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.Herzebrock-Clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Herzebrock-Clarholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird gem. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 11.08.2017

Diethelm
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 219 „Weißes Venn - östlicher Teil“ – VI. Änderung

hier: Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 219 „Weißes Venn“ zu ändern (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der zurzeit geltenden Fassung).

Der vorgesehene Geltungsbereich der VI. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 219 ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Der Geltungsbereich liegt östlich der Straße „Weißes Venn“ zwischen den Bebauungen entlang der Straßen „Putzwall“ im Süden und „Auf dem Felde“ im Norden.

Ziel der Planung ist die Umplanung des bisher vorgesehenen öffentlichen Weges mit entsprechender Anpassung der Dimensionierung an die verkehrlichen Erfordernisse auf einer Breite von 4,00 m unter Berücksichtigung eines für Stichwege über 50 m Länge erforderlichen Wendehammers. Hieraus ergibt sich eine Anpassung der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan dargestellten überbaubaren Flächen. Gleichzeitig soll eine zusätzliche bisher nicht im Bebauungsplan vorgesehene Baumöglichkeit an der Straße „Weißes Venn“ geschaffen werden.

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Ziele und Zwecke der Planung werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit öffentlich dargelegt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

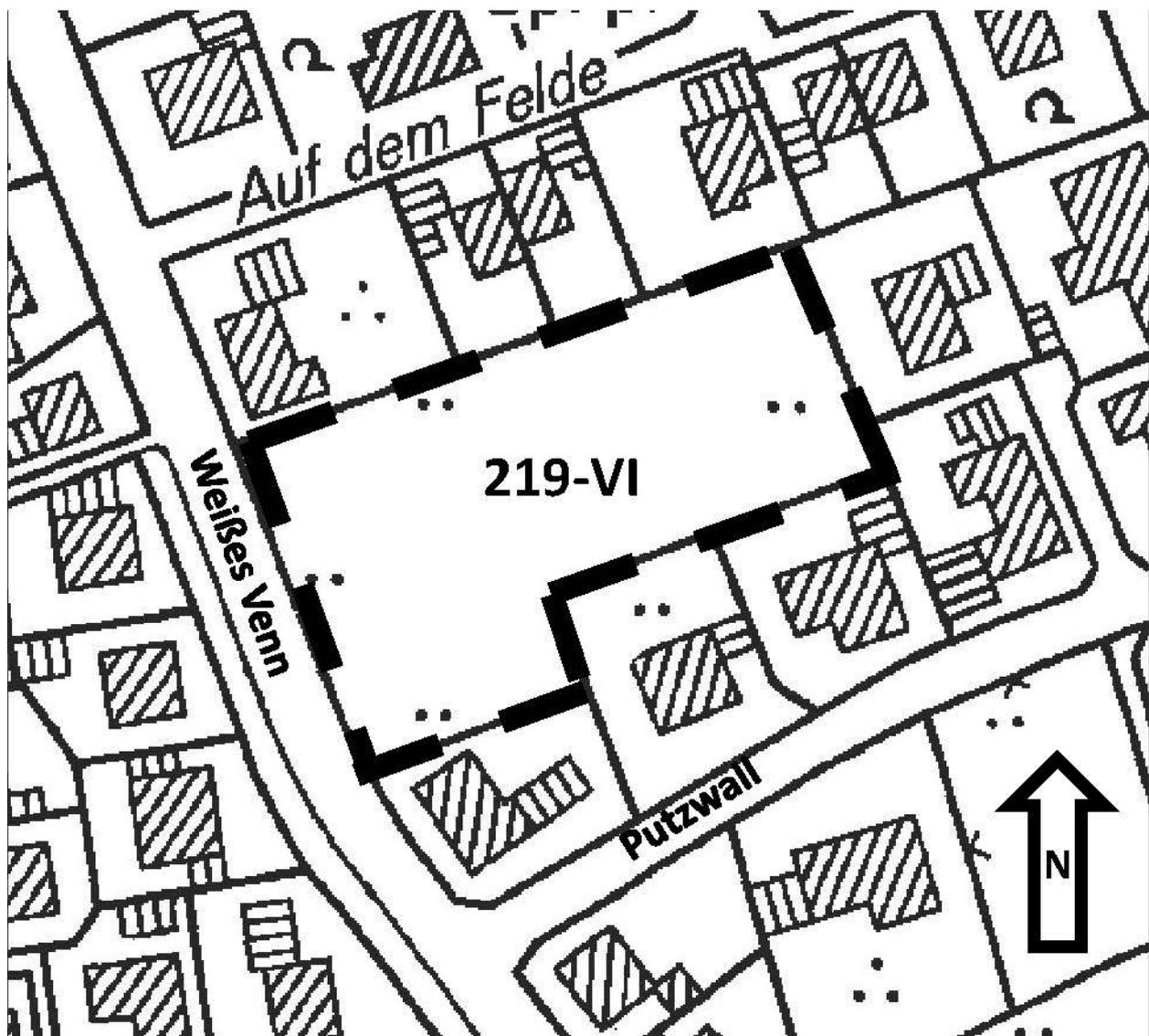
Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Um-welt, Zimmer 116/115 in der Zeit vom **25.08.2017** bis **25.09.2017** (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Änderungsentwurf mit Begründung sowie zur Abgabe einer Stellungnahme auf der Internetseite www.o-sp.de/herzebrock .

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat) Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.Herzebrock-Clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Die vorliegende Planung dient der Innenentwicklung und Nachverdichtung im Siedlungsbereich. Die Voraussetzungen des § 13a BauGB sind nach summarischer Prüfung erfüllt. Die gemäß § 19(2) BauNVO versiegelbare Fläche liegt unter der maßgeblichen Grenze von 2,0 ha. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele/Schutzzwecke von FFH- oder europäischen Vogelschutzgebieten liegen nicht vor. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 219 "Weißes Venn – östlicher Teil" – VI. Änderung wird somit im sog. beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Die Öffentlichkeit und die Behörden sowie betroffenen Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage beteiligt. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich und wird nicht erstellt.

Übersichtsplan:



Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat) Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.Herzebrock-Clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Kartengrundlage gesetzlich geschützt:

© Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de

© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

Herzebrock-Clarholz, den 11.08.2017

Diethelm
Bürgermeister

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat) Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.Herzebrock-Clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.